Wir Nachbenempten Jergs Von. Der Zyt Vogt zu Herbligen vnnd Veronica Göttin von Brustalen. als Legemeest. Bekennend offenlichs für
vns vnd all vnser erben. vnd thund kund allermenglich mit disem brieff. Das wir mit gütem freyem Willen. vnd rechter wüssen vns vnd
vnser. Vnd Herschaft Jungen Burgeren zu Thegetschwyl. vnd allen jnnen wonen. Vnd Jnwonern gefryet gnedig zu geben. gütter Jungen vnd gemeinen der Statt
Thegetschwyl. Verenig. Der wir vns also vor gemeldten ob Nachstunge vnd Vergrebung dis briefs. Vßgenommen vnd entzelt hat. Vnser Lehenlüten. Gedienen vnd zu
allen Thorinnen vnd Ruglen Hasslichen vnd Wüstelichen. Vorabwegen. Vßgnäd Vergrebs. vnd Vnrechts vnd gemeinen Statt vnd Landts Gebrüch. wie der
jnnig aller krefftigisten vnd gestandigisten jnn jnen soll. kan vnd mag. Nutz vnd Redlich vorkomen vnd Vergrebnen geben. vnd thund vnß selbs. gmeint vnd gesetzt
thund Vnd Nachdem. Vnd Vorab. Vorstlichen. gnedigen Vnsern Lechenherren. Vnd Jungen. Vnd Vnsern gnedigen Herren. Vnd Jungen. Vnd Gemeind. gemein.
lich Statt vnd Land. Vnd Vorab. Vorstlichen. Jürlich Vffrechten Jarmarckt tag. Vnd Jungen gemeinlich Vogt vnd Amy des Vorstlichen. Vorstlichen. Hochwirdigen. Hochwirdigen. Vnd wirdigen
Herren anfang also vestendig. Wir Vogt die gesworne Zwey vnd gantz Jungen gemeind Egrist gezelt. Thun kund. Jnnstlichen gründlich vnd Jn dem Jnnig vnd Jnnstlichsten
Jung Jn seinen Acta. Vergrosen. Jst. Vff Donstag nach sant Sebastions tag. Vnns der gemelt Egrist gezelt. Thun kund. Jnnstlichen gründlich vnd Jn dem Jnnig vnd Jnnstlichsten. gemeint Jnn
Jnnen. Vollisse Jnnstlichsten gerichtlichen Jung. wie sie vnns. Jnnen vnd Jnnstlichsten wonig. vnd Jnnstlichsten. Vnd Jnnstlichsten. Vnd Jnnstlichsten.

1592.

D. No. 74 ½

Bergers Jacoben Zinsbriefes
Gegen Hrn. 200. R.



Der Brief, zu dem dieser Übergab gehört, ist abgelöst und cassirt worden.

A I 143